

Vergütungsvereinbarung für eine anwaltliche Erstberatung

zwischen

Herrn/Frau

Vorname, Name

Adresse

- im Folgenden Mandant genannt -

und

Frau

Rechtsanwältin

Pia Petry

Dolomitenweg 5

66119 Saarbrücken

- im Folgenden Rechtsanwältin genannt -

wird folgende Vergütungsvereinbarung für eine anwaltliche Erstberatung geschlossen:

1. Pauschalvergütung

Die Parteien vereinbaren für die mündliche Erstberatung eine Pauschalvergütung nach dem sich aus den gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Gegenstandswert auf der Grundlage folgender Tabelle:

Gegenstandswert	Vergütung Netto	Vergütung inkl. 19% MwSt
Bis 1.000,00 €	100,00 €	119,00 €
Bis 7.000,00 €	150,00 €	178,50 €
Bis 15.000,00 €	200,00 €	238,00 €
Über 15.000,00 €	250,00 €	297,00 €

2. Fälligkeit

Die Pauschalvergütung ist unmittelbar nach Abschluss der mündlichen oder fernmündlichen

Erstberatung nach Rechnungsstellung fällig. Sie kann gegen Aushändigung einer Quittung auch in bar entrichtet werden.

3. **Umfang der Erstberatung**

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Gespräch mit der Rechtsanwältin. Sind im Auftrag des Mandanten vorbereitende Tätigkeiten wie beispielsweise das Sichten vorab übersandter Unterlagen oder nachbereitende Tätigkeiten, wie die Fertigung eines Beratungsberichtes oder das Führen von Telefonaten notwendig, so werden diese gesondert vergütet.

4. **Mandatsfortsetzung und Gebührenanrechnung**

Fallen im Auftrag des Mandanten nachbereitende Tätigkeiten an, oder wird das Mandat auf andere Weise fortgesetzt, so schließen die Parteien über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte Vergütungsvereinbarung. Geschieht dies nicht, so gelten die Regelungen des RVG. Auf weitere, nach dem RVG entstehende Gebühren wird die Pauschalvergütung für die Erstberatung angerechnet.

5. **Rechtsschutzversicherung**

Die Vergütung nach dieser Vereinbarung übertrifft möglicherweise die gesetzlichen Gebühren. Dem Mandanten ist bekannt, dass eine Erstattung durch den Rechtsschutzversicherer nur bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren erfolgt. Vereinnahmt die Rechtsanwältin von dem Rechtsschutzversicherer des Mandanten Geld, so wird dieses auf die geschuldete Vergütung angerechnet. Zahlt der Rechtsschutzversicherer auf erstes Anfordern nicht oder nicht die volle hier vereinbarte Vergütung, ist dies das alleinige Risiko des Mandanten.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant

Ort, Datum

Unterschrift Rechtsanwältin